

CH_VB 95.029 vom 15. Juni 1995

Bundesverwaltung, 1995-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_95.029

FR: CH_VB 95.029 du 15 juin 1995

IT: CH_VB 95.029 del 15 giugno 1995

Erwägungen

E. 15

Juni 1995 S 665 GPK-NR/SR. Leitbild 3. Présentation Le rapport de gestion devrait être présenté sous une forme plus plaisante, tout en restant un outil de travail pour les Commissions de gestion et autres lecteurs qui s'y intéressent. Il n'est pas un instrument de relations publiques et n'a pas besoin de contenir des photos ou des illustrations. Seiler Bernhard (V, SH), Berichterstatter: Das Leitbild, das Sie vor sich haben, benützt die GPK bereits seit 1992. Es ist also im Grunde genommen nicht besonders neu. Wir haben Sie damals über das Leitbild informiert und Ihnen zur Kenntnis gegeben, dass wir allenfalls vom Kommissionsreglement von 1972 abweichen möchten; Sie haben uns auch die entsprechende Bewilligung erteilt. Nach gut zwei Jahren Praxis und Sammeln von Erfahrungen wollen wir heute die definitive Zustimmung beider Räte einholen. Die Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte sind heute überzeugt, dass sich das neue Leitbild positiv auf ihre Tätigkeit ausgewirkt hat. Gestatten Sie mir noch kurz, die wichtigsten Vorteile herauszustreichen: Die Aussagen des Leitbildes über Ziele, Grundsätze und Aufgaben der parlamentarischen Oberaufsicht haben sich als nützliche Richtschnur erwiesen. In der praktischen Anwendung sind die Bestimmungen des Leitbildes bei der Arbeitsplanung am besten verwirklicht. Das Jahresprogramm ist ein nützliches Instrument geworden. Es soll in einer rollenden Jahresplanung überprüft werden, um den Kommissionen zu erlauben, allenfalls auch dringende aktuelle Geschäfte zu behandeln. Ein weiterer Vorteil: Auch die Arbeitsmethoden der Kommission haben sich mit dem Leitbild gewandelt. Die Inspektionen sind gründlicher geworden und erfüllen den Anspruch eines gegenseitigen Lernprozesses von Parlament und Verwaltung. Die neuen Strukturen haben zu einer Verlagerung der Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommissionen auf Bundesaufgaben geführt, d. h., sie beschränken sich nicht mehr nur auf die Prüfung einzelner Handlungen der Verwaltung, sondern richten ihre Kontrolltätigkeit vielmehr auf Konzepte, Grundsätze und Prioritäten des staatlichen Handelns aus. Mit Ausnahme der Behandlung des Geschäftsberichtes - darüber habe ich Sie vorhin informiert - hat sich die Matrix-Struktur bewährt. Wie wir die Behandlung des Geschäftsberichtes verbessern wollen, habe ich ebenfalls dargestellt. Der Einsatz von Arbeitsgruppen - auch mit Mitgliedern bei den Kommissionen - wird sehr positiv bewertet, weil damit die Interessen und Kenntnisse der Kommissionsmitglieder flexibel genutzt werden können. Wir haben gegenüber der ersten Fassung des Leitbildes von 1992 nur eine bedeutendere Änderung vorgenommen - dies auch im Sinne einer Vereinfachung. Wir beschliessen, dass die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates wie bereits diejenige des Ständerates zukünftig mit je drei vertikalen und drei horizontalen Sektionen zu arbeiten habe. Bisher waren es beim Nationalrat vier Sektionen. Die nationalrätliche Kommission hat somit die Struktur der GPK des Ständerates übernommen. Es sind zwei Anträge, die wir Ihnen stellen: 1. heute vom definitiven Leitbild Kenntnis zu nehmen; 2. das

Reglement der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 8. März 1972 aufzuheben. Ich bitte Sie, beiden Anträgen zuzustimmen. Präsident: Es wird beantragt, vom Leitbild Kenntnis zu nehmen. Es wird weiter beantragt, das Reglement der GPK aus dem Jahre 1972 aufzuheben. Zustimmung - Adhésion An den Nationalrat - Au Conseil national Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr La séance est levée à 12 h 00

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali GPK-NR/SR. Leitbild CdG-CN/CE. Lignes directrices In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1995 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung

E. 18

Séance Seduta Geschäftsnummer 95.029 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 15.06.1995 - 08:00 Date Data Seite 649-665 Page Pagina Ref. No

E. 20

026 018 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.